

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 07.07.2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2023

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. 12015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Batteriegelgesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. 12009, S. 1582, zuletzt geändert Art.I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegelgesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),** zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmen-richtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. 11987, S. 602),** zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird

als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW) 4)
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Annahme von Kunststoffabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Annahme von Metallabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier und Annahme von Altpapier am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches

keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).

6. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
7. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) am Wertstoffhof und § 16 Abs. 2 dieser und Sammlung über die Elektro-Kleingeräte-Container
8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG) am Wertstoffhof;
9. Annahme von Textilabfällen (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW) am Wertstoffhof;
10. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll- Bioabfall-, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem am Wertstoffhof, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Elektro-Kleingeräte-Container, Erfassen von Schadstoff haltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftliche Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3 zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 a Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - a. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 - b. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen. (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken

oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zurzeit geltenden Fassung geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der

Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m³ Container	für Restmüll	graue Tonne mit grauem bzw. rotem Deckel)
240-l-Gefäße	für Papier	graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	für Biomüll	graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter)
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Sind Abfallgefäße beschädigt, zerstört oder abhandengekommen, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlusspflichtigen zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu pressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer oder Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.
- (3) Unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 3 gilt für Restmüll-Gefäße und gelbe Tonnen folgendes: Wird bei der Abholung festgestellt, dass Restmüllgefäße und gelbe Tonnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 5. der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem bzw. rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) In die Behälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte

berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllte und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen. Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden
- (10) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobils und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne erfolgt 14-täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Gemeinde festgelegt. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- u. Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt einen Wertstoffhof. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Kunststoffsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.
- (3) Die Anschlussberechtigten im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.
Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferer und Unternehmen abgerechnet.
- (4) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen - oder auch Dritte - die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Folgende Batterien werden am Schadstoffmobil angenommen:

- Blei-Akkumulatoren: Starterbatterien von Kraftfahrzeugen
- Ni/Cd-Akkumulatoren (flüssig): Nickel/Cadmium-Akkus, wieder auf ladbar, größtenteils Industriebereich
- Hg-haltige Batterien: Quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien: Handelsübliche, nicht wieder auf ladbare Batterien

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz
- (3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt

worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
 - a. nach § 3a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. Überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;

- e. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Juni 2023** in Kraft.

Anlage 1 zu § 3

Positivkatalog des Kreises Coesfeld gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 16.02.2016 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind im Folgenden als Anlage 2 unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.

Die im AW-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

AW-Schlüssel	AAV-Bezeichnung	Zuordnungsziffer
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3
20 01 10	Bekleidung	i ; 2
20 01 11	Textilien	i ; 2
20 01 13*	Lösemittel	6
20 01 14*	Säuren	6
20 01 15*	Laugen	6
20 01 17*	Fotochemikalien	6
20 01 19*	Pestizide	6
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	i ; 2
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	i ; 2
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 4 und 5 ElektroG handelt	7, 7a, 9
	ansonsten	ausgeschlossen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 4 und 5 ElektroG handelt	7, 7a
	ansonsten	ausgeschlossen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 39	Kunststoffe	9
20 01 40	Metalle	7

20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	3
20 03	Andere Siedlungsabfälle	i; 2
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1; 2; 8 ¹ , 9*
20 03 02	Marktabfälle	i; 2
20 03 03	Straßenkehricht	i; 2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	i; 2
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)	1; 2; 8 ¹

¹ nur für Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

² nur für HBCD-haltiges Dämmmaterial